

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Finanz- und Personalausschuss	09.04.2013	öffentlich
Haupt- und Beteiligungsausschuss	11.04.2013	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	18.04.2013	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Gesamtabschluss 2010 der Stadt Bielefeld

Betroffene Produktgruppe

11.01.09.01.0001 „Konzerncontrolling“

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Keine Auswirkungen

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Keine Auswirkungen

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bielefeld beschließt auf Empfehlung des Finanz- und Personalausschusses sowie des Haupt- und Beteiligungsausschusses:

1. Der Entwurf des Gesamtabschlusses 2010 der Stadt Bielefeld wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Entwurf des Gesamtabschlusses 2010 wird an den Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung und Erstellung des Schlussberichtes gem. §§ 59 Abs. 3, 116 Abs. 6 GO NRW in Verbindung mit § 101 GO NRW überwiesen.

Begründung:

Die Gemeinde hat gemäß § 116 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in jedem Haushaltsjahr auf den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen.

Er besteht nach § 116 Abs. 1 GO NRW i.V.m. § 49 Abs. 1 und Abs. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (GemHVO NRW) aus

- der Gesamtergebnisrechnung
- der Gesamtbilanz und
- dem Gesamtanhang

und ist um

- einen Gesamtlagebericht und einen Beteiligungsbericht zu ergänzen.

Am Schluss des Gesamtlageberichtes sind nach § 95 Abs. 2 GO NRW für die Mitglieder des Verwaltungsvorstandes nach § 70 GO NRW sowie für die Ratsmitglieder, auch wenn die Personen im Haushaltsjahr ausgeschieden sind, anzugeben:

- der Familienname mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen
- der ausgeübte Beruf
- die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes
- die Mitgliedschaft in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form
- die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen

Nach § 117 Abs. 1 GO NRW sowie § 49 Abs. 2 GemHVO NRW ist dem Gesamtabschluss ein Beteiligungsbericht beizufügen, der den Gremien der Stadt Bielefeld im Januar 2012 mit Vorlage Dr.-Nr. 3456/2009-2014 vorgelegt worden ist. Vor diesem rechtlichen Hintergrund ergibt sich auch die Einbringung dieser Beschlussvorlage in den Haupt- und Beteiligungsausschuss, obwohl die Fachlichkeit für einen Jahresabschluss vornehmlich beim Finanz- und Personalausschuss zu sehen ist.

Für den Gesamtabschluss hat die Gemeinde laut § 116 Abs. 2 GO NRW ihren Jahresabschluss nach § 95 GO NRW und die Jahresabschlüsse des gleichen Geschäftsjahres aller verselbständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form zu konsolidieren. In den Gesamtabschluss müssen verselbständigte Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 2 GO NRW nicht einbezogen werden, wenn sie für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung sind. Dies ist im Gesamtanhang darzustellen.

Gemäß § 116 Abs. 5 S.2 GO NRW i.V.m. § 95 Abs. 3 GO NRW wurde der Entwurf des Gesamtabschlusses vom Stadtkämmerer aufgestellt und vom Oberbürgermeister bestätigt.

Der Gesamtabschluss ist anschließend gemäß § 116 Abs. 6 GO NRW vom Rechnungsprüfungsausschuss dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ergibt. Die Prüfung des Gesamtabschlusses erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind. Der Gesamtlagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Gesamtabschluss in Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde erwecken. § 101 Abs. 2 bis 8 GO NRW gilt entsprechend. In die Prüfung nach Abs. 6 müssen nach § 116 Abs. 7 GO NRW die Jahresabschlüsse der verselbständigten Aufgabenbereiche nicht einbezogen werden, wenn diese nach den gesetzlichen Vorschriften geprüft worden sind. Der Jahresabschluss 2010 der Stadt Bielefeld ist im Juli 2012 mit Beschlussvorlage Dr.-Nr. 4397/2009-2014 in die städtischen Gremien eingebracht worden und durch den Rat der Stadt Bielefeld zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen worden. Die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen. Darüber hinaus sind die Jahresabschlüsse der verselbständigten Aufgabenbereiche geprüft worden.

Nach § 116 Abs. 1 Satz 3 GO NRW bestätigt der Rat der Stadt Bielefeld den geprüften Entwurf des Gesamtabschlusses durch Beschluss.

Die wesentlichen Eckpunkte des Entwurfes des Gesamtabschlusses sind:

- Gesamtergebnis

Die Gesamtergebnisrechnung 2010 der Stadt Bielefeld schließt mit einem Fehlbetrag von 131,9 Mio. € (zum Vergleich: Fehlbetrag 2010 Kernhaushalt: 117,6 Mio. €)

Das Gesamtjahresergebnis ergibt sich aus dem Saldo des „Ordentlichen Gesamtergebnisses“ und des „Gesamtfinanzergebnisses“ unter Berücksichtigung des „Außerordentlichen Gesamtergebnisses“ wie folgt:

Position	in Mio. €
Ordentliche Gesamterträge	1.734,8
Ordentliche Gesamtaufwendungen	1.812,9
Ordentliches Gesamtergebnis	-78,1
Gesamtfinanzergebnis	-54,0
Gesamtergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit	-132,0
Außerordentliches Gesamtergebnis	0,069
Gesamtjahresergebnis	-132,0

- Gesamtbilanz

Die Gesamtbilanz 2010 der Stadt Bielefeld schließt mit einem Bilanzvolumen von 4.774,9 Mio. € in Aktiva und Passiva ab.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.